



GESETZ UND VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG VON KOMMISSIONEN IM BILDUNGSBEREICH

Teilrevision

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	GESETZ UND VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG VON KOMMISSIONEN IM BILDUNGSBEREICH	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	05.03.21
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	05.03.21
Ablage/Name:	2_Bericht_Aufhebung Kommissionen im Bildungsbereich_ext. Ver.docx			Registratur:	2018.NWBID.18

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Aufhebung der Kommissionen mit Behördenstatus	4
2.2	Aufhebung der Erziehungskommission.....	5
2.3	Bildungskommission mit beratender Funktion.....	5
2.4	Parlamentsreform 2003. Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft.....	5
2.5	Kommissionen der Mittelschule und der Berufsbildung.....	6
3	Rechtliche Grundlagen	6
3.1	Bildungskommission	6
3.2	Mittelschulrat	6
3.3	Berufsbildungskommission	7
4	Kommissionsarbeit. Standortbestimmung 2011	8
4.1	Feststellungen der Bildungsdirektion	8
4.2	Feststellungen der Kommissionen	8
4.3	Beschluss der Bildungsdirektion	9
5	Auftrag des Regierungsrats	9
6	Aktuelle Situation	9
6.1	Bildungskommission	9
6.2	Mittelschulrat	10
6.3	Berufsbildungskommission	10
7	Finanzielle Auswirkungen	11
8	Fazit	11
9	Gesetzesrevisionen, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	13
9.1	Revision des Bildungsgesetzes	13
9.2	Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes	13
9.3	Revision des Mittelschulgesetzes Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	14
10	Verordnungsrevisionen	17
10.1	Lehrpersonalverordnung.....	17
10.2	Anhang zur der Gebührenverordnung	17
10.3	Berufsbildungsverordnung	17
10.4	Mittelschulverordnung.....	17
10.5	Kantonale Maturitätsverordnung	18
11	Vereinbarung zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden über den Austausch von Schülern an den kantonalen Berufsschulen in Sarnen und Stans (NG 313.21)	19
12	Terminplan	19

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Totalrevision des Bildungsgesetzes im Frühling 2002 war ursprünglich die ersatzlose Aufhebung aller Kommissionen im Bildungsbereich vorgesehen. Erst im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen wurde die Einrichtung einer beratenden Bildungskommission (Biko) festgelegt. Die Aufhebung der Kommissionen von Mittelschule und Berufsbildung wurde im Zusammenhang mit den Totalrevisionen der entsprechenden Gesetzgebungen in den Jahren 2007/08 zur Diskussion gestellt. Aufgrund des erheblichen Widerstands im Rahmen der Vernehmlassung wurden die Kommissionen schliesslich – mit deutlich reduzierten Kompetenzen – erhalten.

Die Bildungskommission besteht seit bald 19 Jahren, der Mittelschulrat und die Berufsbildungskommission mit ihren heutigen Zuständigkeiten seit 13 bzw. 14 Jahren. Die Bildungsdirektion stellt nach dieser langen Zeit fest, dass Einfluss und Effektivität der drei Kommissionen aufgrund der beschränkten bzw. nicht vorhandenen Befugnisse gering sind. Bei der Verabschiedung von Budget und Rechnung in ihren Zuständigkeiten zuhanden des Regierungsrats bspw. handelt es sich um eine Pro-forma-Kompetenz, die zwischen Verwaltung und Regierungsrat effektiv keine Rolle spielt. Kommissionen aber, welche mehrheitlich eine Pro-forma-Rolle spielen, sind weder für die Politik noch für die Verwaltung wünschbar.

Spezifisch einsetzbare Ad-hoc-Kommissionen, die Einflussnahme über politische Vorstösse oder den direkten Kontakt, der bei den kurzen Wegen im Kanton Nidwalden nach wie vor eine beachtliche Rolle spielt, können deutlich effektivere und gezieltere Wirkungen erzeugen als die heutigen Kommissionen.

Im Hinblick auf Geschäfte, welche dem Landrat obliegen, wurde 2003 die vorberatende Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV eingerichtet. Obwohl die BKV natürlich nicht die Funktion der betreffenden drei Kommissionen übernimmt, bietet auch sie Gewähr für die kritische Begutachtung und Behandlung von Vorlagen aus dem Bildungsbereich.

Aufgrund der beschränkten Kompetenzen der betroffenen Kommissionen gibt es mit deren Aufhebung nur wenig neu zu verteilen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Befugnisse – zusammen mit der neuen Zuteilung – aufgelistet:

- Bildungskommission: keine Kompetenzen
- Mittelschulrat: Lehrpläne (BiD), Stundentafel (RR), Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebot (RR), Qualitätsleitbild (BiD), fristloser Ausschluss von der Mittelschule (BiD)
- Berufsbildungskommission: Qualitätsleitbild (BiD)

2 Ausgangslage

2.1 Aufhebung der Kommissionen mit Behördenstatus

Nach der Aufhebung der Landsgemeinde 1996 wurden Ende der 1990er Jahre die direktionsbegleitenden Kommissionen systematisch aufgehoben. Im Zuge der Totalrevision der Bildungsgesetzgebung 2001/02 wurde auch der Verzicht auf die Erziehungskommission diskutiert. Die Kommission war in ihrem Zuständigkeitsbereich, der Volksschule, mit erheblichen Kompetenzen ausgestattet.

Im Zusammenhang mit der Reform wurde erwogen, die damaligen Kommissionen mit Behördenstatus im Bildungsbereich – die Erziehungs-, die Mittelschul-, und die Berufsbildungskommission – zusammenzufassen und durch eine übergreifende Bildungskommission zu ersetzen, welche eine umfassende Bildungspolitik sicherstellen sollte. Als problematisch wurde die Kompetenzabgrenzung zum Regierungsrat eingeschätzt. Es wurde festgestellt, dass einer Bildungskommission «alle Vollzugsentscheide auf normativer Ebene ohne gravierende finanzielle Konsequenzen zur abschliessenden Entscheidung übertragen werden [können]. Sie wäre für alle Schulstufen zuständig und hätte für diese beispielsweise Lehrpläne, Lehrmittelfragen

oder Reglemente zu Aufnahme, Übertritt und Prüfungen, Zeugnisregelungen usw. zu beschliessen.»¹

Die Konstruktion wurde vom Regierungsrat 2002 abgelehnt, da eine solche Kommission faktisch als «Nebenregierung» für den Bildungsbereich agiert, gleichzeitig jedoch nicht über die ihrer Sachkompetenz entsprechende Finanzkompetenz verfügt hätte. In der Folge wurde vorgesehen, die Erziehungskommission aufzuheben und deren bisherige Zuständigkeiten auf die Ebenen Regierungsrat und Bildungsdirektion aufzuteilen.

2.2 Aufhebung der Erziehungskommission

In der Vernehmlassung zur totalrevidierten Bildungsgesetzgebung stellte die vorgeschlagene neue Kompetenzordnung den wesentlichsten Diskussionspunkt dar. Alle politischen Parteien sprachen sich zwar im Grundsatz für einen Verzicht auf die Erziehungskommission und eine Aufteilung von deren Kompetenzen aus, schränkten diese Zustimmung jedoch durch teilweise erhebliche Vorbehalte zu den vorgeschlagenen Regelungen wieder ein. Abgelehnt wurde die vorgesehene Kompetenzordnung insbesondere von einer Mehrheit der Schulgemeinden sowie von den Lehrerorganisationen.

Es wurde insbesondere befürchtet, dass die betroffenen Kreise (Eltern, Lehrpersonen, lokale Schulbehörden) zu wenig in die Entscheidungsprozesse einbezogen würden, dass dadurch Verwaltung und Direktion zu mächtig würden und ihre Entscheidungen zu wenig Praxis- oder Basisbezug haben würden. In diesem Sinne wurde die Schaffung einer „Bildungskommission“ gewünscht.

2.3 Bildungskommission mit beratender Funktion

Nachdem der regierungsrätliche Antrag zur Totalrevision der Bildungsgesetzgebung die ersatzlose Streichung der Erziehungskommission vorgesehen hatte, wurde im Rahmen der landrätlichen Gesetzesberatung im Frühling 2002 die Schaffung einer Bildungskommission (Biko) mit beratendem Charakter beantragt. Dabei wurden folgende Argumente vorgebracht:

Pro	Kontra
- Mit Aufhebung der Erziehungskommission wird durch die Bildungskommission ein sinnvoller Ersatz geschaffen	- Die Arbeit in beratenden Kommissionen kann aufgrund der fehlenden Entscheidungsbefugnissen nicht befriedigen ² .
- Dominanz der Fachleute im Bildungswesen kann mit Biko-Vertretern aus Wirtschaft, Schulbehörden und Elternschaft ausgeglichen werden	- Die Einrichtung einer ständigen landrätlichen Kommission für den Bildungsbereich ist nicht Gegenstand der Bildungs- sondern der Landratsgesetzgebung.
- Es ist sinnvoll und für die Regierung bereichernd, wenn sie die Ergebnisse der kontinuierlichen Gespräche einer Biko zwischen Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Schulbehörden, Eltern- und Lehrerschaft kennt.	- Zur Beratung des Vorstehers oder der Vorsteherin der Bildungsdirektion sind Ad-hoc-Kommissionen besser geeignet, da sie spezifisch eingesetzt werden können.

Im Rahmen der Sitzung vom 17. April 2002 hiess der Landrat Art. 30 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) und damit die Schaffung der Bildungskommission gut. Ihre Aufgabe sollte hauptsächlich in der Beratung des Regierungsrates und der zuständigen Direktion in wesentlichen bildungspolitischen Fragen bestehen.

2.4 Parlamentsreform 2003. Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft

Eine zentrale Massnahme im Rahmen der Behördenreformen im Nachgang zur Aufhebung

¹ Totalrevision der Bildungsgesetzgebung. Bildungsgesetz / Volksschulgesetz. Bericht an den Landrat S. 7. Stans, 11. September 2001

² Der Bildungsdirektor an der Landratssitzung vom 13. März 2002 wörtlich: «(...) Bei einer ständigen Kommission wären unter Umständen die richtigen Berater nicht vertreten und der Enthusiasmus der Mitglieder einer ständigen beratenden Kommission wird mit der Zeit nachlassen. Ich bin überzeugt, dass sich dieses System innerhalb zweier Legislaturen überleben wird. (...)»

der Landsgemeinde stellte auch die Parlamentsreform dar, die im Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) festgehalten wurde. Im Herbst 2003 wurde das Landratsgesetz teilrevidiert und der Landrat schuf an Stelle der bisher jeweils pro Geschäft gewählten landrätlichen Kommissionen die vier ständigen parlamentarischen Fachkommissionen gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1-4 LRG, welchen im Wesentlichen die Vorberatung der Gesetzgebungsvorlagen überantwortet wurde. Das Ziel der LRG-Revision beschrieb der Präsident der vorberatenden landrätlichen Kommission mit folgenden Worten: «Wir wollen das Parlament gegenüber der Regierung stärken. Wir wollen zwar eine starke Regierung, doch darf das Parlament nicht „schwächeln“. Einer starken Regierung muss ein starkes Parlament gegenüberstehen. Nur so gibt es eine gute Auseinandersetzung und somit gute Resultate. Wir sind überzeugt, dass das Bedürfnis nach dieser Stärkung grundsätzlich besteht. Bisher konnte es sein, dass jemand in einem Fachgebiet in eine Kommission gewählt wurde, zu welchem er das ganze Knowhow aufbauen musste und das nächste Mal wieder in einer ganz anderen Kommission mit anderen Voraussetzungen Einsitz genommen hat. Dies wollen wir in Zukunft verhindern.»³

2.5 Kommissionen der Mittelschule und der Berufsbildung

Im Zuge der Totalrevision der Mittelschulgesetzgebung in den Jahren 2004-07 bestand gemäss der oben genannten Bildungsgesetzrevision die Absicht, die Mittelschulkommission aufzuheben. Aufgrund des massiven Widerstands, welcher sich im Rahmen der Vernehmlassung gegen dieses Vorhaben ergab, wurde Schule und Verwaltung weiterhin ein Mittelschulrat (MSR) an die Seite gestellt.

Im Bericht zur Totalrevision an den Landrat⁴ wurde der Erhalt eines mit Kompetenzen versehenen MSR wie folgt begründet:

- demokratisch sowie fachlich-sachlich breite Abstützung und Legitimation
- Ratsmitglieder sind auffindbare Gesprächspartner für interessierte Personen im Umfeld der Schule
- längerfristige Verpflichtung gegenüber der Mittelschule
- Eignung für die Zuständigkeitsbereiche Qualitätssicherung und strategische Ausrichtung der Schule

In Analogie zur Mittelschulgesetz-Revision wurde auch bei der Revision des Berufsbildungsgesetzes 2007/08 von einer Aufhebung der Berufsbildungs-Kommission (BBK) abgesehen.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Bildungskommission

Gemäss Art. 30 Abs. 2 f. des Bildungsgesetzes besteht die Biko aus neun bis elf Mitgliedern mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft, den Schulbehörden, den Eltern und Fachpersonen aus der Unterrichtspraxis; die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört ihr von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.

Sie hat folgende beratende Aufgaben:

1. Förderung des Bildungswesens;
2. Koordination zwischen den Bildungsbereichen;
3. Beratung des Regierungsrates und der zuständigen Direktion in wesentlichen bildungspolitischen Fragen.

3.2 Mittelschulrat

Gemäss Art. 6 f. des Gesetzes über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz; NG 314.1) besteht der MSR aus sechs bis acht Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher

³ Landratsprotokoll vom 24. September 2003, Stans 2003

⁴ Organisationsentwicklung Mittelschule. Revision Mittelschulgesetz. Bericht an den Landrat S. 7. Stans, 12. September 2006

der Direktion als Präsidentin oder Präsident. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen dem Landrat angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes sowie die Rektorin oder der Rektor nehmen an den Sitzungen des MSR mit beratender Stimme teil.

Er hat folgende Aufgaben:

- Die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Mittelschule; der MSR ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.
- Weiter ist der MSR zuständig für:
 1. die Genehmigung der Lehrpläne und der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;
 2. die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des Maturitäts-Anerkennungsreglements;
 3. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;
 4. die Genehmigung des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über dessen Umsetzung;
 5. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;
 6. die Anordnung von externen Qualitätsevaluationen;
 7. die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats;
 8. die Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Regierungsrats;
 9. die Mitwirkung bei der Wahl und der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;
 10. die Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater;
 11. die Mitwirkung bei der Wahl der Maturitätskommission;
 12. die vorübergehende Wegweisung vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen bis höchstens vier Wochen;
 13. den fristlosen Ausschluss von der Mittelschule oder den Ausschluss binnen einer bestimmten Frist vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen;
 14. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.
- Die Mitglieder des Mittelschulrats sind berechtigt, den Unterricht jederzeit im Sinne des Qualitätsmanagements zu besuchen.

3.3 Berufsbildungskommission

Gemäss Art. 21 f. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG; NG 313.1) besteht die BBK aus sieben bis neun Mitgliedern aus Wirtschaft, Politik, Organisationen der Arbeitswelt und aus dem Volksschulbereich. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion gehört ihr von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen der BBK mit beratender Stimme teil.

Sie hat folgende Aufgaben

- Beratung der Direktion in wesentlichen Fragen der Berufsbildung mit einem Vorschlagsrecht gegenüber der Direktion.
- Weiter ist die BBK zuständig für:
 1. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds der Berufsfachschule;
 2. die Genehmigung des Qualitätskonzeptes der Berufsfachschule;
 3. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;
 4. die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates;
 5. die Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Berufsbildung zuhanden des Regierungsrates;
 6. die Mitwirkung bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Berufsfachschule;
 7. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.
- Die Mitglieder der BBK sind berechtigt, den Unterricht an der Berufsfachschule jederzeit im Sinne des Qualitätsmanagements zu besuchen.

4 Kommissionsarbeit. Standortbestimmung 2011

4.1 Feststellungen der Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion regte in den Gremien für Bildung, Berufsbildung und Mittelschule bereits 2011 an, die eigene Kommissionsarbeit zu kritisch zu reflektieren. Zur Begründung machte die Bildungsdirektion folgende Feststellungen:

- Der Aufwand der Bildungsdirektion bzw. der betreffenden Amtsstellen für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen aller drei Kommissionen ist beträchtlich und generiert für die jährlich rund 10 Biko-, BBK- und MSR-Sitzungen erhebliche Kosten.
- Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. recht eingeschränkten Kompetenzen sind Einfluss und Effektivität insbesondere der Biko eher gering; bei der BBK und dem MSR verhält es sich ähnlich.
- Auswirkungen der beschränkten Kompetenzen sind relativ viele Absenzen, was dazu geführt hat, dass die Kommission an einzelnen Sitzungen aufgrund mangelnder Präsenzen nicht beschlussfähig war. Auf der anderen Seite ist es oft schwierig, relevante Traktanden zusammenzustellen, so dass ab und zu Sitzungen abgesagt werden müssen. Im Übrigen wurde konstatiert, dass diese Ausgangslage bei einzelnen Kommissionsmitgliedern eine latente Unzufriedenheit hinsichtlich ihres Mandats zur Folge hat.
- Das Potential einzelner Kommissionsmitglieder hätte durch die Bildungsdirektion verschiedentlich besser genutzt werden können.
- Seitens der Kommissionsmitglieder gibt es viel Goodwill gegenüber der Bildung/Bildungsverwaltung.

Weiter erwog die Bildungsdirektion 2011 zu prüfen, ob die Biko in ihrer Zuständigkeit dem ursprünglichen Ansinnen zugeführt werden sollte. Dieses bestand darin, *eine* Kommission für den gesamten Bildungsbereich einzusetzen. Damit verbunden gewesen wäre die Aufhebung der BBK und des MSR sowie die Neuzuteilung von deren Kompetenzen.

Dabei gab man zu bedenken, dass das Grundproblem der fehlenden Kompetenz weiterbestünde. Mit Blick auf den Kanton Obwalden, wo die Bildungskommission für alle Bildungsbereiche zuständig war, wurde festgestellt, dass auch deren Arbeit / Wirksamkeit insbesondere aus Sicht der Mitglieder einen nur sehr beschränkten Effekt hatte. In diesem Sinn erwartete die Bildungsdirektion auch für Nidwalden mit der Reduktion auf eine einzige Kommission nicht unbedingt eine grundlegende Änderung der unbefriedigenden Situation.

4.2 Feststellungen der Kommissionen

Zwischen März und September 2012 traktandierten die Bildungsdirektion in ihren Kommissionen für Bildung, Berufsbildung und Mittelschule deren Rolle und Arbeit. Die drei Kommissionen vertraten einhellig die Meinung, dass die Reduktion auf eine einzige Bildungskommission mehrheitlich nachteilig wäre. Folgende Argumente wurden von allen Gremien vorgebracht:

- die Lobbyarbeit, die zugunsten der Bildungsdirektion und ihrer Ämter in den verschiedensten Kreisen erbracht wird;
- die Bereicherung, welche die Mitglieder aus ihrem Umfeld einbringen;
- die Kontrollfunktion, welche von der Kommission eingenommen werden kann.

Zur geleisteten Arbeit wurde mehrfach betont, dass Identifikation und Engagement stark von den Kompetenzen abhängen, die den Kommissionen zukommen. Die Reduktion der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den vergangenen Gesetzesrevisionen und die Zunahme der Geschäfte mit Orientierungscharakter hätten sich entsprechend eher negativ ausgewirkt.

Über einen verstärkten Einbezug im strategischen Bereich gab es insbesondere in der Berufsbildungskommission und dem MSR eher kritische Stellungnahmen. Hier seien in erster Linie die Fachleute und die Direktion gefordert.

Auf der anderen Seite wurde betont, dass letztlich die Direktion zuständig sei für Beizug und Einsatz der Kommissionen und selbst beurteilen müsse, wo der Nutzen dieser Zusammenarbeit liege, bzw. ob sie die Kommissionen überhaupt brauche.

Selbstkritisch merken die Biko und die BBK an, dass von Seiten der Kommissionen wenig Anstöße gekommen seien.

Die Qualität, die mit dem Erhalt der heutigen Kommission verbunden sei, so die BBK und der MSR, betreffe insbesondere die Verbundenheit, welche die Mitglieder zur Berufsbildung bzw. zum Gymnasium mitbrächten. Von der BBK wurde besonders auch die wertvolle Netzwerkfunktion hervorgehoben, die bei einer Zusammenlegung verloren ginge.

4.3 Beschluss der Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion beschloss aufgrund der geführten Diskussionen Ende 2012, an der aktuellen Konstellation der Kommissionen für Bildung, Berufsbildung und Mittelschule nichts zu ändern.

5 Auftrag des Regierungsrats

Die Bildungsdirektion stellte im Frühling 2018 fest, dass sich bezüglich der 2011/12 aufgezeigten Problematik hinsichtlich Aufgaben und Tätigkeit ihrer Kommissionen nichts geändert hatte: Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. recht eingeschränkten Kompetenzen wurden deren Einfluss und Effektivität als eher gering und der verwaltungsseitige Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis zum Ertrag beurteilt.

In der Folge beantragte die Bildungsdirektion dem Regierungsrat eine Bereinigung der Kommissionslandschaft in ihrer Zuständigkeit. Die Vorlage sah dabei folgende zwei Varianten vor:

- Variante 1: Der Mittelschulrat und die Berufsbildungskommission sollen aufgehoben und die Zuständigkeit der Bildungskommission auf die Bereiche der Mittelschule und der Berufsbildung ausgedehnt werden.
- Variante 2: Es ist zu prüfen, ob die Bildungskommission, der Mittelschulrat und die Berufsbildungskommission ersatzlos aufgehoben werden sollen.

An seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 entschied sich der Regierungsrat für Variante 2 und beauftragte die Bildungsdirektion, einen Entwurf zur Teilrevision des Bildungsgesetzes, des Mittelschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Bildungskommission, des Mittelschulrats und der Berufsbildungskommission zu erarbeiten.

6 Aktuelle Situation

6.1 Bildungskommission

Kennzahlen

Anzahl Mitglieder (mit Stimmrecht/total).....	10/12
Anzahl Sitzungen 2020	0
Anzahl Sitzungen 2017-2020	0

Wichtigste behandelte Geschäfte seit 2017

Seit Juni 2016 wurde die Biko nur noch zur Jurierung des MINT-Preises einberufen.

Feststellungen

Es gibt keine Geschäfte, für welche die Biko zuständig ist. So stellt sich immer wieder die Frage, welche Geschäfte zu welchem Zeitpunkt der Kommission vorgelegt werden sollen. Die Biko ist zwar breit zusammengesetzt und wichtige Partner der Direktion sind in ihr vertreten. Sie kann aber bei grundsätzlichen Fragestellungen die notwendigen Konsultationen oder Vernehmlassungen nicht ersetzen.

Einsatz und Rolle der Biko hängen stark ab von den Bedürfnissen der amtierenden Direktionsvorsteherin bzw. des Direktionsvorstehers. Es wird festgestellt, dass die beiden Exekutivmitglieder, welche seit Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes 2002 im Amt waren, die Kommission kaum als beratendes Organ im strategischen Sinne eingesetzt haben. Damit standen Informationstraktanden, bei denen die Direktion über laufende Geschäfte berichtete, in der Regel im Vordergrund.

Die im Gesetz vorgesehene Aufgabe der Koordination zwischen den Bildungsbereichen kam deshalb kaum zum Tragen, weil in der Gymnasial- und der Berufsbildung weiterhin eigenständige Kommissionen eingesetzt waren. Zur Beratung des Regierungsrats und der zuständigen Direktion in bildungspolitischen Fragen wurde sie in den vergangenen vier Jahren nicht mehr eingesetzt.

Der Kanton Obwalden hatte in seinem Bildungsgesetz von 2006 eine Bildungskommission nach dem Vorbild von Nidwalden eingerichtet, wobei das Präsidium allerdings nicht vom Bildungsdirektor eingenommen wurde. Im Rahmen von Sparbemühungen wurde die Kommission 2017 in Frage gestellt. Für das Bildungs- und Kulturdepartement war sie gemäss Vernehmlassungsbericht aufgrund der breiten Resonanz, die sie vermittelte, «von Nutzen», jedoch «nicht zwingend notwendig». Die Kommission wurde im Mai 2018 vom Kantonsrat aufgehoben.

6.2 Mittelschulrat

Kennzahlen

Anzahl Mitglieder (mit Stimmrecht/total).....	7/10
Teilnehmende pro Sitzung. Durchschnitt seit 01.07.2018 (mit Stimmrecht/total)	6/8.5
Anzahl Sitzungen 2020	1
Anzahl Sitzungen 2017-2020	8

Wichtigste behandelte Geschäfte seit 2017

Im April 2017 beauftragte der MSR die Mittelschule, die Schwerpunktfächer (SPF) sowie die Ergänzungsfächer (EF) von damals je sieben auf fünf zu reduzieren. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche einen Bericht mit einem Vorschlag erarbeitete. Im Mai 2018 entschied der MSR. Bei den SPF hob er Latein sowie Wirtschaft und Recht auf, bei den EF hob er Philosophie, Informatik sowie den Sport auf und setzte neu Wirtschaft und Recht ein.

Im Anschluss an die Korrektur bei den SPF und EF beauftragte der MSR im Mai 2018 die Mittelschule mit der Erarbeitung einer neuen Studentafel, welche insbesondere das neue Grundlagenfach Informatik sowie die obigen Anpassungen berücksichtigen sollte. Die neue Studentafel verabschiedete der MSR im November 2019.

Im Übrigen genehmigte der MSR auftragsgemäss jährlich das Budget und die Rechnung der Mittelschule zuhanden des Regierungsrats.

Feststellungen

Von den drei betroffenen Kommissionen ist der MSR diejenige, welcher die bedeutendsten Kompetenzen zugeordnet sind. Dazu gehören insbesondere

- die Genehmigung der Lehrpläne und der Studentafel;
- die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots;
- die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;
- den fristlosen Ausschluss von der Mittelschule aus disziplinarischen Gründen.

Zur Vorbereitung der beiden wichtigsten oben beschriebenen Geschäfte wäre bei Aufhebung des MSR zur Sicherstellung einer breiten Abstützung und Meinungsbildung eine Ad-hoc-Kommission eingesetzt worden.

6.3 Berufsbildungskommission

Kennzahlen

Anzahl Mitglieder (mit Stimmrecht/total).....	7/9
Teilnehmende pro Sitzung. Durchschnitt seit 01.07.2018 (mit Stimmrecht/total)	6.3/8.3
Anzahl Sitzungen 2020	1

Anzahl Sitzungen 2017-2020 7

Wichtigste behandelte Geschäfte seit 2017

Die BBK genehmigte auftragsgemäss jährlich das Budget und die Rechnung der Berufsbildung und wurde über die laufenden Geschäfte orientiert. An der Feier zu den Lehrabschlussprüfungen hielt jeweils ein BBK-Mitglied eine Festrede.

Feststellungen

Die Kompetenzen der BBK sind sehr beschränkt. So ist beispielsweise die Genehmigung des Qualitätsleitbilds und des Qualitätskonzepts der Berufsfachschule hauptsächlich formaler Natur. Überdies steht das Thema höchstens alle 10 Jahre zur Diskussion. Und da die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie der jährlichen Berichterstattung über die Berufsbildung zuhanden des Regierungsrats erfolgt, stellt sie ebenfalls hauptsächlich eine Formalität dar.

7 Finanzielle Auswirkungen

2019 sind aufgrund der momentanen Stilllegung der Biko lediglich für zwei der drei Kommissionen Kosten angefallen, die sich auf rund 26'000 Franken belaufen haben. Das effektive Sparpotenzial beschränkt sich auf die Sitzungsgelder, die nur gut 2000 Franken betragen. Da mit einer Aufhebung der Kommissionen keine Stellenreduktion verbunden ist, werden die freierwerdenden Kapazitäten auf andere Aufgaben verteilt, die durchaus anstehen.

8 Fazit

Die Bildungskommission besteht seit bald 19 Jahren, der Mittelschulrat und die Berufsbildungskommission mit ihren heutigen Zuständigkeiten seit 13 bzw. 14 Jahren. Die Bildungsdirektion stellt nach dieser langen Zeit fest, dass Einfluss und Effektivität der drei Kommissionen aufgrund der beschränkten bzw. nicht vorhandenen Befugnisse gering sind. Bei der Verabschiedung von Budget und Rechnung in ihren Zuständigkeiten zuhanden des Regierungsrats bspw. handelt es sich um eine Pro-forma-Kompetenz, die zwischen Verwaltung und Regierungsrat effektiv keine Rolle spielt. Kommissionen aber, welche mehrheitlich eine Pro-forma-Rolle spielen, sind weder für die Politik noch für die Verwaltung wünschbar.

Spezifisch einsetzbare Ad-hoc-Kommissionen, die Einflussnahme über politische Vorstösse oder den direkten Kontakt, der bei den kurzen Wegen im Kanton Nidwalden nach wie vor eine beachtliche Rolle spielt, können deutlich effektivere und gezieltere Wirkungen erzeugen als die heutigen Kommissionen.

Auch von den Kommissionen selbst wird bestätigt, dass Identifikation und Engagement stark von den Kompetenzen abhängen und mit der momentanen Aufgabe weder Arbeit noch Rolle durchwegs befriedigen könnten.

Nicht in Abrede gestellt wird von der Direktion der Umstand, dass insbes. die Kommissionen der Mittelschule und der Berufsbildung eine hohe Verbundenheit mit den Institutionen mitbringen. Auch Lobbyarbeit und Kontrollfunktion sowie der gegenseitige Informationsaustausch stellen Aspekte dar, die für die beiden Institutionen sprechen.

Aufgrund der beschränkten Kompetenzen der betroffenen Kommissionen gibt es mit deren Aufhebung nur wenig neu zu verteilen: Die nachfolgende Übersicht zeigt eine Auswahl der heutigen Kommissionsbefugnisse, die über formale Belange hinausgehen; in Klammer die neue Zuteilung. Die detaillierte Neuordnung aller Kompetenzen ist im Kommentar unter Ziff. 9.1-9.3 und 10.1-10.5 dargestellt.

- Bildungskommission: keine Kompetenzen
- Mittelschulrat: Lehrpläne (BiD), Studententafel (RR), Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebot (RR), Qualitätsleitbild (BiD), fristloser Ausschluss von der Mittelschule (BiD)

- Berufsbildungskommission: Qualitätsleitbild (BiD)

Im Hinblick auf Geschäfte, welche dem Landrat obliegen, wurde 2003 die vorberatende Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV eingerichtet. Obwohl die BKV natürlich nicht die Funktion der betreffenden drei Kommissionen übernimmt, bietet auch sie Gewähr für die kritische Begutachtung und Behandlung von Vorlagen aus dem Bildungsbereich.

Da – wie oben bereits festgestellt – Einsatz und Rolle der beratenden Kommissionen stark von der zuständigen Direktionsvorsteherin bzw. dem Direktionsvorsteher abhängen, ist das Instrument von Ad-hoc-Kommissionen für die Beratung wohl besser geeignet. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Reduktion der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer, welche in der Kompetenz des Mittelschulrat lag, nicht durch diesen selbst, sondern durch eine breiter abgestützte Arbeitsgruppe vorbereitet wurde (vgl. dazu auch Ziff. 6.2). Das gleiche Vorgehen würde sich aufdrängen, wenn der MSR aufgehoben würde. Ad-hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen können nach Bedürfnis spezifisch zusammengestellt, eingesetzt und einberufen werden.

Festzuhalten ist abschliessend, dass die beiden Bildungsdirektoren und die Bildungsdirektorin, die seit 2002 im Amt waren bzw. sind, die Zweckdienlichkeit der Bildungskommission kritisch beurteilen.

Das Argument, mit Aufhebung der Kommissionen würde die Verwaltung gestärkt, ist angesichts der sehr beschränkten Kompetenzen, die es neu zu verteilen gibt, wohl von untergeordneter Bedeutung.

9 Gesetzesrevisionen, Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

9.1 Revision des Bildungsgesetzes

Art. 30 *Bildungskommission*

Mit der Aufhebung der Biko kann der Artikel ersatzlos gestrichen werden. Die Kommission hat keine Kompetenzen und eine rein beratende Funktion.

9.2 Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes

Art. 19 *Regierungsrat*

Der bisherige Abs. 2 kann aufgehoben werden. Die Bestimmung enthielt die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Wahl der BBK, (was mit deren Aufhebung obsolet wird) und zur Wahl der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (was sich ohnehin aus Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis [Personalgesetz, PersG; NG 165.1] ergibt).

Art. 20 *Direktion*

Mit der Aufhebung der BBK werden die folgenden Aufgaben neu der Direktion zugeteilt:

- Genehmigung des Qualitätsleitbilds
- Genehmigung des Qualitätskonzepts
- Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen.

Zudem ist die Direktion neu für die Beaufsichtigung der Qualität der schulischen Bildung zuständig, was zuvor eine Aufgabe des Amtes war (vgl. auch Art. 26 kBBG).

Art. 21 *Berufsbildungskommission* 1. *Zusammensetzung*

Mit der Aufhebung der BBK kann der Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Art. 22 *Berufsbildungskommission* 2. *Aufgaben*

Der Artikel wird aufgehoben.

Die Umverteilung der vorliegenden Zuständigkeiten der BBK sieht Folgendes vor:

Bisherige Kompetenz der BBK	Neue Zuordnung
Genehmigung des Qualitätsleitbilds	Bildungsdirektion
Genehmigung des Qualitätskonzepts	Bildungsdirektion
Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen	Bildungsdirektion
Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats	entfällt
Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Berufsbildung zuhanden des Regierungsrats	entfällt
Mitwirkung bei der Wahl und der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors der Berufsfachschule	entfällt
Die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben	entfällt

Art. 23 *Amt*

Titel und Abs. 1 erfahren keine inhaltlichen Änderungen, sondern nur die in der kantonalen Gesetzgebung übliche Verkürzung auf «Amt», statt der Ausschreibung «Amt für Berufsbildung und Mittelschulen».

In Abs. 2 werden Ziff. 1, 6 und 12 aufgehoben: Mit der Aufhebung der BBK entfällt die Vorbereitung von deren Geschäften im Amt (Ziff. 1). Die Beaufsichtigung der Qualität der schulischen Bildung (Ziff. 6) erfolgt neu durch die Direktion (vgl. auch nachfolgend, Art. 26 kBBG). Die

Nennung «die Erfüllung der weiteren durch die Gesetzgebung zugewiesenen Arbeiten» (Ziff. 12) ist unnötig und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 26 Qualitätssicherung und –entwicklung

Abs. 1 fasst die ehemaligen Abs. 1 und 2 (erster Satz) für eine bessere Lesbarkeit zu einem zusammen; inhaltlich erfährt die Bestimmung keine Neuerung. Nach wie vor hat die Schulleitung für die Qualitätssicherung und -entwicklung zu sorgen.

Abs. 2 und 3: Die Genehmigung des Qualitätsleitbildes und des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzeptes obliegen neu der Direktion. Ebenfalls kann neu die Direktion die Schulleitung anhalten, Massnahmen bei bedeutenden Qualitätsmängeln zu ergreifen. Zuvor waren die Genehmigung des Qualitätsleitbilds und des Qualitätskonzepts sowohl bei der BBK (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 kBBG) als auch dem Amt (Art. 26 Abs. 2 kBBG) angesiedelt. Dieses gesetzgeberische Versehen wird hiermit behoben. Die weiteren neu der Direktion zugewiesenen Arbeiten (Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts sowie Anhaltung zu Massnahmen bei bedeutenden Qualitätsmängeln) waren zuvor dem Amt zugewiesen. Es macht Sinn, all diese Aufgaben von der Direktion vornehmen zu lassen.

Abs. 4 erfährt eine Präzisierung, wonach die Direktion in *Richtlinien* die Mindestanforderungen festhält.

Art. 28 Abs. 2 Schulleitung 2. Aufgaben

In Abs. 2 erfährt die Bestimmung eine Verschlinkung, indem unnötige Bestimmungen aufgehoben werden sowie eine Angleichung an die parallele Bestimmung im Mittelschulgesetz (Art. 10) erfolgt: So bedarf es keiner Erwähnung im Gesetz, dass die Schulleitung das Konzept zur Beurteilung der Lehrpersonen, das Budget und die Jahresrechnung oder die jährliche Berichterstattung zuhanden des Amts bzw. der Direktion vorbereitet.

9.3 Revision des Mittelschulgesetzes Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Einführung einer Abkürzung

Dem Mittelschulgesetz wird neue eine Abkürzung zugewiesen: MSG.

Art. 4 Abs. 2 Regierungsrat

Ziff. 1: Die Genehmigung der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission geht vom MSR an den Regierungsrat über. In der Studentafel wird die Anzahl Lektionen festgelegt, welche in den verschiedenen Fächern angeboten werden. Da quantitative Veränderungen im Unterrichtsangebot finanzielle Auswirkungen haben, fallen sie in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats.

Ziff. 2: Auch die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots hat in der Regel finanzielle Konsequenzen, weshalb diese Kompetenz des MSR ebenfalls dem Regierungsrat übertragen wird.

Im Rahmen der Bereinigung wurde auch die Bestimmung aufgehoben, wonach der Regierungsrat weitere ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Eine solche Regelung ist unnötig kann ersatzlos aufgehoben werden. Ebenfalls kann die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Wahl der Amtsleiterin oder des Amtsleiters aufgehoben werden, weil sich dies aus Art. 11 Abs. 2 PersG ergibt.

Art. 5 Direktion

Abs. 1: Die Bildungsdirektion übt neu die unmittelbare Aufsicht über die Mittelschule aus. Diese Aufgabe wurde zuvor vom MSR ausgeführt.

Abs. 2: Mit der Aufhebung des MSR werden der Bildungsdirektion die in den Ausführungen zu Art. 7 Mittelschulgesetz genannten Aufgaben neu zugeteilt:

- die Genehmigung der Lehrpläne zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;
- die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;
- die Genehmigung des Qualitätskonzepts;
- die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;
- die Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater;
- der Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit.

Da der Regierungsrat neu die Genehmigung der Studentafel und die Angebote des Schwerpunkt- und Ergänzungsfachangebots vornimmt (statt des MSR), macht es Sinn, dass die Vorbereitungshandlungen dieser Geschäfte in der Direktion (statt der Schulleitung) koordiniert werden. Entsprechend gehen die folgenden Kompetenzen von der Schulleitung auf die Direktion über:

- Die Verabschiedung der Studentafel zuhanden des Regierungsrates
- Die Verabschiedung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots zuhanden des Regierungsrates.

Es versteht sich von selbst, dass die Vorbereitungshandlungen in diesem Zusammenhang in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Amt geschehen.

Art. 6 Mittelschulrat
1. Zusammensetzung

Mit der Aufhebung des MSR kann der Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Art. 7 Mittelschulrat
2. Aufgaben

Die Auffangbestimmung gemäss Abs. 1, welcher die Zuständigkeit für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide regelt, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind, wird neu dem Amt zugewiesen (vgl. Art. 8 Abs. 1).

Die Umverteilung der weiteren Zuständigkeiten des MSR sieht Folgendes vor:

Bisherige Kompetenz des MSR	Neue Zuordnung
Genehmigung der Lehrpläne zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission	Bildungsdirektion
Genehmigung der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission	Regierungsrat
Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des Maturitäts-Anerkennungsreglements	Regierungsrat
Genehmigung des Qualitätsleitbilds	Bildungsdirektion
Genehmigung des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über dessen Umsetzung	Bildungsdirektion
Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen	Bildungsdirektion
Anordnung von externen Qualitätsevaluationen	Bildungsdirektion
Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats	entfällt
Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Regierungsrats	entfällt
Mitwirkung bei der Wahl und der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors	entfällt
Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater	Bildungsdirektion
Mitwirkung bei der Wahl der Maturitätskommission	entfällt
vorübergehende Wegweisung vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen bis höchstens vier Wochen	Bildungsdirektion
fristloser Ausschluss von der Mittelschule oder Ausschluss binnen einer bestimmten Frist vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen	Bildungsdirektion
Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.	entfällt

Art. 8 Amt

Wie erwähnt, ist neu das Amt für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind. Diese Aufgabe kam zuvor dem MSR zu. Zudem wird neu die in der kantonalen Gesetzgebung übliche Verkürzung «Amt» statt der Ausschreibung «Amt für Berufsbildung und Mittelschulen» verwendet.

Das Amt erhält ausserdem neu die Kompetenz zur Verabschiedung der Lehrpläne (neue Ziff. 3) zuhanden der Direktion. Diese Aufgabe nahm zuvor die Schulleitung zu Handen des genehmigenden MSR vor. Neu genehmigt die Direktion die Lehrpläne, sodass das Amt diese verabschieden soll. Selbstverständlich ist die Schulleitung an dieser Arbeit wesentlich mitbeteiligt.

*Art. 10 Abs. 2 Schulleitung
2. Aufgaben*

Diese Bestimmung erfährt im Rahmen der Neuverteilung der Kompetenzen des MSR eine Verschlankung. Die nachfolgend genannten Bestimmungen werden aufgehoben, da sie entweder unnötige Zweifachnennungen darstellen, sich anderweitig aus der Gesetzgebung ergeben oder um sich den entsprechenden Regelungen im kBBG (Art. 10) anzugleichen.

- Die Vorbereitung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen zuhanden des Mittelschulrats bedarf keiner Erwähnung im Gesetz (ehemals Ziff. 10).
- Die Verabschiedung der Lehrpläne zuhanden des Mittelschulrats erfolgt neu durch das Amt zuhanden der Direktion, wobei die Schulleitung selbstverständlich bei der Ausarbeitung mitarbeitet (ehemals Ziff. 14).
- Die Verabschiedung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots und der Stundentafel zuhanden des Mittelschulrats erfolgt neu durch die Direktion zuhanden des Regierungsrates, wobei die Schulleitung und das Amt selbstverständlich bei der Ausarbeitung mitarbeiten (ehemals Ziff. 15).
- Die Vorbereitung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Mittelschulrats bedarf keiner Erwähnung im Gesetz (ehemals Ziff. 16).
- Die jährliche Berichterstattung über die Mittelschule bedarf keiner Erwähnung im Gesetz (ehemals Ziff. 17).
- Die Kompetenz, Disziplinar massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 2 zu ergreifen, ist auch in Art. 25 Abs. 2 enthalten. Die unnötige Verdoppelung kann aufgehoben werden (ehemals Ziff. 21).
- Die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz ergibt sich aus Art. 11 Mittelschulgesetz und stellt eine Angleichung an das kBBG dar (ehemals Ziff. 22).
- Die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben ist unnötig und kann aufgehoben werden (ehemals Ziff. 23).

Aufgrund der zahlreichen Aufhebungen wird der gesamte Abs. 2 in Revision gezogen.

Art. 17 Qualitätssicherung und -entwicklung

Abs. 1 fasst die ehemaligen Abs. 1 und 2 (erster Satz) für eine bessere Lesbarkeit zu einem zusammen; inhaltlich erfährt die Bestimmung keine Neuerung. Nach wie vor hat die Schulleitung für die Qualitätssicherung und -entwicklung zu sorgen.

Abs. 2 und 3: Die Genehmigung des Qualitätsleitbildes und des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzeptes obliegen neu der Direktion. Ebenfalls kann neu die Direktion die Schulleitung anhalten, Massnahmen bei bedeutenden Qualitätsmängeln zu ergreifen. Zuvor waren dies Aufgaben des MSR.

Abs. 4 erfährt eine Präzisierung, wonach die Direktion in *Richtlinien* die Mindestanforderungen festhält.

Art. 25 Abs. 3 Disziplin

Die vorübergehende Wegweisung vom Unterricht sowie der fristlose Ausschluss von der Mittelschule werden gemäss den Ausführungen zu Art. 7 Mittelschulgesetz neu an die Bildungsdirektion übertragen.

Art. 31a Übergangsbestimmung

Der MSR hat unter anderem das Reglement vom 4. November 2013 über die Maturaarbeit an der kantonalen Mittelschule (Maturaarbeitsreglement, MR; NG 314.111) erlassen. Mit Art. 31a wird sichergestellt, dass dieses Reglement (und weitere Ausführungsbestimmungen) trotz Aufhebung des MSR in Kraft und anwendbar bleiben.

10 Verordnungsrevisionen**10.1 Lehrpersonalverordnung****§ 14 Abs. 5 Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool**

Die Festlegung der Höhe des Lektionenpools geht vom MSR bzw. der BBK an die Bildungsdirektion über. Um die Lesbarkeit zu erhöhen folgt die Aufzählung neu in drei statt wie bisher in zwei Ziffern.

10.2 Anhang zur der Gebührenverordnung

Vgl. die Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 der Maturitätsverordnung (Ziff. 10.5).

10.3 Berufsbildungsverordnung**§ 33 Abs. 3 Konzept**

Die Bestimmung enthielt die Regel, wonach die BBK das Konzept zur Qualitätssicherung und –entwicklung auf Antrag des Amtes zu genehmigen habe. Die Abläufe und Zuständigkeiten in Bezug auf das Konzept ergeben sich bereits aus Art. 26 KBBG, sodass die Verordnungsbestimmung aufgehoben werden kann.

§ 60 Strafanzeige

Bei Verstössen gegen die Vorgaben zum Schulbesuchs und der Schulordnung liegt die bisherige Zuständigkeit der BBK zur Strafanzeige neu bei der Bildungsdirektion. Zudem ist neu nicht mehr von «Strafantrag», sondern von «Strafanzeige» die Rede.

10.4 Mittelschulverordnung**§ 4 Abs. 2 Aufnahmekriterien
3. Aufnahmeempfehlung**

Das Beurteilungsf formular ist anstelle des MSR neu durch die Bildungsdirektion zu genehmigen.

§ 24 Abs. 2 Unentschuldigte Absenzen

Die Massnahmen bei unentschul digten Absenzen, die gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 Mittelschulgesetz bisher dem MSR oblagen, trifft neu die Bildungsdirektion.

§ 28 *Schwerpunktfächer*
 Voraussetzung

Die Genehmigung des Schwerpunktfach-Angebots erfolgt neu durch den Regierungsrat und nicht mehr durch den MSR. Dies ergibt sich bereits aus Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 Mittelschulgesetz, sodass die vormalige Bestimmung von § 28 Abs. 1 obsolet wird und aufgehoben werden kann. Dadurch erfährt auch der Titel eine Anpassung (Streichung von «Angebot»), sodass die gesamte Bestimmung in Revision gezogen wird. Inhaltlich erfährt sie aber keine Anpassung.

§ 34 Abs. 1 *Ergänzungsfächer*
 Voraussetzung

Die Genehmigung des Ergänzungsfach-Angebots erfolgt neu durch den Regierungsrat und nicht mehr durch den MSR. Dies ergibt sich bereits aus Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 Mittelschulgesetz, sodass diese Bestimmung obsolet wird. Durch die Aufhebung von Abs. 1 muss auch der Titel angepasst werden; «Angebot» ist zu streichen.

§ 47a Abs. 2 *Ablehnung der Maturaarbeit*

Die Ausführungsbestimmungen des MSR zur Maturaarbeit werden neu durch die Bildungsdirektion erlassen. Bis zum Erlass neuer Ausführungsbestimmungen durch die Direktion bleiben aber jene des MSR in Kraft (vgl. Art. 31a Mittelschulgesetz).

§ 48 *Ausführungsbestimmungen*

Die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit wird vom MSR auf die Bildungsdirektion übertragen. Die Kompetenz dazu wird bereits in Art. 5 Abs. 2 Mittelschulgesetz festgehalten, sodass § 48 aufgehoben werden kann.

§ 82 Abs. 3 *Konzept*

Die Bestimmung enthielt die Regel, wonach der MSR das Konzept zur Qualitätssicherung und –entwicklung auf Antrag der Schulleitung zu genehmigen habe. Die Abläufe und Zuständigkeiten in Bezug auf das Konzept ergeben sich bereits aus Art. 17 Mittelschulgesetz, sodass die Verordnungsbestimmung aufgehoben werden kann

§ 88 *Strafanzeige*

Bei Verstössen gegen die Vorgaben zum Schulbesuchs und der Schulordnung liegt die bisherige Zuständigkeit des MSR zur Strafanzeige neu bei der Bildungsdirektion. Zudem ist neu nicht mehr von «Strafantrag», sondern von «Strafanzeige» die Rede.

10.5 **Kantonale Maturitätsverordnung**

§ 1 *Maturitätskommission*
 1. Wahl

Die Wahl der Maturitätskommission geht vom MSR neu an die Bildungsdirektion über.

§ 5 Abs. 2 *Anmeldung*

Gemäss bisheriger Regelung legte der MSR mit der Anmeldung zur Prüfung die Maturitätsgebühr fest. Die Gebührenerhebung an sich ist bereits in Art. 3 Abs. 4 Mittelschulgesetz enthalten. Die Höhe der Gebühr soll neu im Anhang der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV; NG 265.51) festgelegt werden.

11 Vereinbarung zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden über den Austausch von Schülern an den kantonalen Berufsschulen in Sarnen und Stans (NG 313.21)

In dieser Vereinbarung sind gewisse Kompetenzen noch der Berufsbildungskommission zugeteilt (u.a. die Aufhebung oder Ausdehnung der Befugnisse zum Schüleraustausch für einzelne Berufsgattungen im gegenseitigen Einvernehmen).

Die Vereinbarung aus dem Jahr 1971 ist überholt und wurde im Zusammenhang mit den vorliegenden Arbeiten durch den Regierungsrat in Absprache mit dem Kanton Obwalden gekündigt. Die Kündigung erfolgte gemäss Art. 7 der Vereinbarung mit Beschluss vom 10. November 2020 per Ende Juli 2022. Auf diesen Zeitpunkt wird die Vereinbarung aus der Nidwaldner Gesetzessammlung gelöscht.

12 Terminplan

Verabschiedung durch Regierungsrat	Anfang März 2021
Externe Vernehmlassung	Anfang März bis Ende Mai 2021
Verabschiedung durch Regierungsrat	Anfang Juli 2021
Vorberatende Kommission BKV	3. Quartal 2021
1. Lesung im Landrat	4. Quartal 2021
2. Lesung im Landrat	4. Quartal 2021
Inkrafttreten	1. Juli 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli